

Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 S. 531) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung **am ...** (Drucksache-Nr. 1918/12) folgende Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt eine Kulturförderabgabe (KA) auf Übernachtungen (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Steuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abgabengegenstand

(1) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für aus privatem Interesse veranlasste entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt Erfurt, unabhängig davon, wann, von wem und in welcher Art und Weise das Entgelt bezahlt oder eine sonstige Gegenleistung für die Übernachtung erbracht wird.

Der Abgabe unterliegt nicht der Aufwand des Übernachtungsgastes für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen.

Als beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen gelten Übernachtungen, die insbesondere mit der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken, insbesondere Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat, dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind.

(2) Übernachtungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit (Abreise frühestens am Tag nach der Ankunft) vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird.

(3) Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer des Übernachtungsgastes im Beherbergungsbetrieb über 24:00 Uhr hinaus. Tagesgäste (An- und Abreise am selben Tag) sind keine Übernachtungsgäste.

(4) Beherbergungsbetriebe sind alle Betriebe und Betriebsteile in der Landeshauptstadt Erfurt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Sie dienen in jedem Monat dann dazu, wenn am letzten Öffnungstag des Monats bei Normalbelegung mehr als 8 Personen gleichzeitig hätten übernachten können. Nicht zu berücksichtigen sind behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z.B. Schlafcouchen, Zustellbetten, Kinderbetten), bei deren Benutzung lediglich ein Aufschlag zum Übernachtungspreis berechnet wird. Sie dienen im Falle von Camping in jedem Monat dann dazu, wenn am letzten Öffnungstag des Monats mehr als zwei tatsächliche Stellplätze für Urlaubscamping (ohne Stellplätze für Dauercamping) angeboten wurden. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen auch solche, die die Gästebeherbergung nur als Nebenzweck betreiben.

Beherbergungsbetriebe im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Hotels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,
2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen und Hütten, Erholungs- und Ferienheime, Ferienzentren, Ferienhäuser und -wohnungen),
3. Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind),
4. Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen.

§ 3 Abgabenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Übernachtungsgast für die Übernachtung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). In die Bemessungsgrundlage sind keine Entgelte für sonstige Dienstleistungen einzubeziehen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension).

(2) Sollte ein Übernachtungsgast länger als zwei Monate zusammenhängend im selben Beherbergungsbetrieb übernachten, unterliegen die weiteren Übernachtungen nicht der Abgabepflicht nach dieser Satzung.

§ 4 Abgabensatz

Die Abgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Abgabenschuldner und Haftungsschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Übernachtungsgast.

(2) Neben dem Abgabenschuldner haftet für die Abgabe gemäß § 6 ThürKAG der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

(3) Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist die natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person, die dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

(4) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2b ThürKAG i. V. m. § 44 Abs. 1 Abgabenordnung Gesamtschuldner. Für die Inanspruchnahme des Betreibers des Beherbergungsbetriebes bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Betreiber des Beherbergungsbetriebes die Abgabe angemeldet hat.

§ 6 Entstehung

Die Abgabe entsteht mit Beginn der Übernachtung des Übernachtungsgastes.

§ 7 Einziehung

(1) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Abgabe zu kassieren, abzuführen und den Nachweis darüber zu führen.

(2) Der Übernachtungsgast, der nicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 aus privatem Interesse, sondern beruflich zwingend in einem Beherbergungsbetrieb entgeltlich übernachtet, hat dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes zum Nachweis der zwingend beruflich erforderlichen Übernachtung geeignete Unterlagen vorzulegen oder bei ihm eine Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(3) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat auf einem auszustellenden Beleg über die Beherbergungsleistung (Rechnungs- oder Kassenbeleg) die zu kassierende Abgabe offen als KA auszuweisen.

§ 8 Fälligkeit, Anmeldung und Abführung der Abgabe

(1) Die Abgabe ist vom Abgabenschuldner für jede Übernachtung zu zahlen und wird insgesamt mit der Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebes fällig.

(2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Kulturförderabgabe selbst zu errechnen.

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die Abgabe bis zum 15. Kalendertag nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres bei der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt mit der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der errechneten Höhe anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten.

Zur Prüfung der Angaben zum Gesamtbetrag für Übernachtungen sind der Erklärung geeignete Nachweise, wie beispielsweise die Umsatzsteuer-Voranmeldung beizufügen. Zur Prüfung der Angaben über beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen sind der Erklärung geeignete Nachweise wie beispielsweise die erklärte Eigenbestätigung des Übernachtungsgastes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.

(3) Die Anmeldung muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(4) Ein Steuerbescheid über die Kulturförderabgabe ist nur dann zu erteilen, wenn der Betreiber des Beherbergungsbetriebes eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgegeben hat oder die Kulturförderabgabe abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

Die Kulturförderabgabe kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden.

Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Beauftragten der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und

Arbeitszeiten zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind bei Aufforderung verpflichtet, der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die Beherbergungsleistungen vermittelt wurden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschuldner (Abgaben- oder Haftungsschuldner) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldners leichtfertig

1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Landeshauptstadt Erfurt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. entgegen § 7 dieser Satzung die Abgabe nicht kassiert, nicht abführt oder den Nachweis darüber nicht führt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO, jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Die Abgabe wird nicht auf Beherbergungsleistungen erhoben, die bis zum 31.12.2010 verbindlich beim Beherbergungsbetrieb gebucht wurden. Zusammen mit den Abgabenerklärungen hat der Betreiber des Beherbergungsbetriebes die bis zum 31.12.2010 verbindlich gebuchten Beherbergungsleistungen gesondert aufzuführen.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der

DS 1918/12 Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der
Landeshauptstadt Erfurt (KASerf)

Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) vom 09. Dezember 2010 i.d.F. der
2. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2011 außer Kraft.